

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den				
Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	26. FA FB / 15.03.2024 / 14:15 – 15:15 Uhr
TOP:	11 – ASAF-Sitzung März 2024
Thema:	Vorbereitung der ASAF-Sitzung im März 2024
Unterlage:	26_11_FA-FB_ASAF_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
26_11	26_11_FA-FB_ASAF_CN	Cover Note
26_11a	26_11a_FA-FB_ASAF_SWPA	<u>AP2 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures – Overview of the Subsidiaries Standard</u>
26_11b	26_11b_FA-FB_ASAF_RRA	<u>AP3 Rate-regulated Activities – Redeliberations during Q3 and Q4 2023</u>
26_11c	26_11c_FA-FB_ASAF_PIR_IFRS9	<u>AP4 Post-implementation Review of IFRS 9 – Impairment – Application matters in determining ECL</u>
26_11d	26_11d_FA-FB_ASAF_IFRS9_Classification	<u>AP5 Amendments to the Classification and Measurement of FI – Finalising the amendments</u>
26_11e	26_11e_FA-FB_ASAF_PIR_IFRS15	<u>AP6 Post-implementation Review of IFRS 15 – Project update</u>
26_11f	26_11f_FA-FB_ASAF_Climate	<u>AP7 Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements</u>
26_11g	26_11g_FA-FB_ASAF_Avacon	<u>AP8 EFRAG’s project on Variable Consideration: Accounting for variable consideration—From a purchaser’s perspective [EFRAG presentation]</u> <u>AP8A [Draft] Feedback Statement on EFRAG Discussion Paper Accounting for Variable Consideration—From a purchaser’s perspective</u>

26_11h	26_11h_FA-FB_ASAF_FICE	AP9 <i>Financial Instruments with Characteristics of Equity</i> (Unterlage liegt noch nicht vor)
--------	------------------------	---

Stand der Informationen: 11.03.2024.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Das DRSC wurde für den Zeitraum 2022-2024 wieder in das fachliche Beratungsgremium des IASB, das *Accounting Standards Advisory Forum* (ASAF), berufen. Das ASAF besteht aus insgesamt 12 nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung. Zweck des ASAF ist, als fachliches Beratungsgremium konstruktiv zum Ziel der IFRS-Stiftung beizutragen, global anerkannte hochwertige Rechnungslegungsstandards zu entwickeln.
- 3 Die kommende Sitzung des ASAF findet am 25./26. März 2024 in London statt. Der FA FB soll über die Themen der bevorstehenden ASAF-Sitzung informiert werden und wird um Meinungsäußerung insb. zu den in den ASAF-Sitzungsunterlagen gestellten Fragen gebeten.

3 Agenda der ASAF-Sitzung im März 2024

- 4 Gegenstand der ASAF-Sitzung am 25./26. März 2024 sind folgende Themen/Projekte:

TOP	Projekt	nachfolgend ab
2	<i>Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures</i>	Seite 3
3	<i>Rate-regulated Activities</i>	Seite 6
4	<i>Post-implementation Review of IFRS 9—Impairment</i>	Seite 10
5	<i>Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments</i>	Seite 13
6	<i>Post-implementation review of IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers</i>	Seite 15
7	<i>Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements</i>	Seite 20
8	<i>EFRAG's project on Variable consideration</i>	Seite 20
9	<i>Financial Instruments with Characteristics of Equity</i>	Seite 23

4 ASAF TOP 2: *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*

4.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 1 Der IASB hatte im Juli 2021 den Standardentwurf [ED/2021/7](#) *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* veröffentlicht.
- 2 Mit diesem Entwurf hatte der IASB einen eigenständigen IFRS mit reduzierten Angabepflichten für Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen, vorgelegt.
- 3 Der IASB hat seine Beratungen zur Finalisierung des Standardentwurfs im Januar 2024 abgeschlossen und geht davon aus, den finalen Standard (IFRS 19) im Mai 2024 zu veröffentlichen.
- 4 Ziel der ASAF-Sitzung ist es, den ASAF-Mitgliedern einen Überblick zu geben zu:
 - a) dem Hintergrund des IASB-Projekts,
 - b) dem Anwendungsbereich und den Angabevorschriften des Standards,
 - c) dem Ansatz des IASB, wie IFRS 19 künftig aktualisiert werden wird,
 - d) dem erwarteten Nutzen des Standards und
 - e) dem Zusammenspiel von IFRS 19 mit IFRS 18 (insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die erstmalige Anwendung der beiden Standards).

4.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 5 Das DRSC hatte am 31. Januar 2022 eine [Stellungnahme](#) zum IASB ED/2021/7 an den IASB übermittelt.
- 6 Darüber hat sich das DRSC fortlaufend über seine Gremienmitgliedschaft in ASAF in die *Redeliberations* des IASB eingebracht:
 - a) In der [ASAF-Sitzung im Juli 2022](#) wurde über die Fragestellung diskutiert, welche Anwendungsfälle der Standardentwurf hätte bzw. welche Aspekte der Umsetzung in den einzelnen Jurisdiktionen entgegenstehen könnten.
 - b) In der [ASAF-Sitzung im März 2023](#) wurden die erwarteten Auswirkungen (Kosten und Nutzen) des Standardentwurfs für Tochterunternehmen erörtert.

4.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 7 Es werden keine Fragen an die ASAF-Mitglieder gestellt (Educational Session).

4.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 8 Wesentliche jüngste Entscheidungen des IASB betreffen Folgendes:
 -) In seiner [Sitzung im Mai 2023](#) beschloss der IASB, dass neue Angabevorschriften, die der IASB seit Veröffentlichung des Standardentwurfs ED/2021/7 verlautbart hat, vollumfänglich

durch Tochterunternehmen anzuwenden sind, solange der IASB nicht spezifische Vorgaben für Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen, veröffentlicht hat.

- a) Der IASB hat in seiner [Sitzung im Juli 2023](#) beschlossen, dass der neue Standard erstmalig für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, (optional) angewendet werden kann, wobei eine vorzeitige Erstanwendung gestattet wird.
- b) In seiner [Sitzung im November 2023](#) erörterte der IASB einen Projektplan zur Aktualisierung der Angabepflichten des künftigen IFRS 19. So wird der IASB zeitnah nach der Veröffentlichung des finalen Standards einen Änderungsentwurf veröffentlichen (sog. 'catch-up' Exposure Draft), in dem Änderungen an den Angabepflichten für Tochterunternehmen in Folge von jüngsten Änderungen an den IFRS (wie z.B. der Änderungen an IFRS 7 und IAS 7 zu *Supplier Finance Arrangements*) vorgeschlagen werden sollen. Im Rahmen künftiger Standardsetzungsprojekte wird der IASB jeweils die Angabepflichten für Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen, zusammen mit den Änderungen an den IFRS insgesamt erörtern. Bspw. schlägt der IASB im Rahmen seines Projekts zu FICE (IASB [ED/2023/5](#)) bereits spezifische Angabepflichten für Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen, vor.
- c) In seiner [Sitzung im Dezember 2023](#) hat der IASB einen Ansatz zur Aktualisierung der Angabepflichten von IFRS 19 im Hinblick auf die Angabepflichten von IFRS 18 – unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Erstanwendung der beiden Standards – beschlossen:
 - (i) Angabepflichten, die in IFRS 18 beibehalten werden, werden in IFRS 19 in einem separaten Abschnitt zu IFRS 18 mit aufgenommen (vorausgesetzt, dass der Standardentwurf ED/2021/7 bereits eine entsprechende Angabepflicht vorsah),
 - (ii) Angabepflichten, die durch IFRS 18 in einen anderen Standard verschoben werden (wie z.B. die Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in IAS 1.117, die in IAS 8 aufgenommen werden), werden in IFRS 19 unter der entsprechenden Überschrift des neuen Standards aufgenommen, in der diese Angabepflichten verlagert wurden (vorausgesetzt, dass der Standardentwurf ED/2021/7 bereits eine entsprechende Angabepflicht vorsah),
 - (iii) Angabepflichten, die durch IFRS 18 neu eingeführt werden (wie z.B. zu sog. *Management Performance Measures*), werden ebenfalls in IFRS 19 aufgenommen.
- d) Der IASB hat in seiner [Sitzung im Januar 2024](#) hat der IASB erste fachliche Entscheidungen zur Aktualisierung der Angabepflichten von IFRS 19 getroffen im Hinblick auf die folgenden jüngst veröffentlichten Änderungen an den IFRS:

- (i) *Supplier Finance Arrangements* (Änderungen an IAS 7 und IFRS 7),
- (ii) *International Tax Reform – Pillar Two Model Rules* (Änderungen an IAS 12) und
- (iii) *Lack of Exchangeability* (Änderungen an IAS 21).

Der IASB geht derzeit davon aus, im 3. Quartal 2024 einen Änderungsentwurf zu IFRS 19 zu veröffentlichen und zur Konsultation zu stellen.

5 ASAF TOP 3: *Rate-regulated Activities*

5.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 9 Am 28. Januar 2021 hat der IASB den ED/2021/1 [Regulatory Assets and Regulatory Liabilities](#) (im Folgenden „ED“) veröffentlicht.
- 10 Laut aktuellem Plan des IASB soll der finale Standard im 2. Halbjahr 2025 veröffentlicht werden. Nach seiner Finalisierung würde der neue Standard IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten* ersetzen.

5.1.1 Vorläufige Entscheidungen des IASB in 2022 und Q1/Q2 2023

- 11 Im Jahr 2022 und in Q1/Q2 2023 hat der IASB die folgenden vorläufigen Entscheidungen getroffen. Diese Entscheidungen wurden durch die ASAF-Mitglieder bereits erörtert und sind **nicht** Gegenstand der Diskussion für die aktuelle Sitzung des FA FB.

Anwendungsbereich:

- Beurteilung, ob eine regulatorische Vereinbarung im Anwendungsbereich des Standards ist
- Definition eines Regulierers
- Begriff „Kunde“
- Zusammenwirkung mit IFRS 9 *Finanzinstrumente*
- Zusammenwirkung mit IFRIC 12 *Service Concession Arrangements*

Zulässige Gesamtvergütung

- Komponenten einer zulässigen Gesamtvergütung
- Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert
- Definition des zulässigen Aufwands und der Benchmark-Aufwendungen
- Regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die sich aus Unterschieden zwischen der regulatorischen und der IFRS-Nutzungsdauer ergeben
- Aktivierte Fremdkapitalkosten
- Inflationsanpassung der regulatorischen Kapitalbasis
- Andere in der regulatorischen Kapitalbasis enthaltene Posten
- Leistungsanreize

- Langfristige Leistungsanreize

Ansatz

- Ansatzschwelle
- Durchsetzbarkeit und Ansatz
- Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung
- Ausbuchung

Bewertung

- Schätzung unsicherer zukünftiger Cashflows

5.1.2 Vorläufige Entscheidungen des IASB in Q3/Q4 2023

- 12 In Q3/Q4 2023 hat der IASB die in Tz. 14 ff. aufgeführten vorläufigen Entscheidungen getroffen. Diese Entscheidungen werden durch die ASAF-Mitglieder in der Sitzung am 25. März 2024 erörtert und sind Gegenstand der Diskussion für die aktuelle Sitzung des FA FB.
- 13 In der Sitzung im Februar 2024 hat der IASB die Themen „Grenzen einer regulatorischen Vereinbarung“, „Änderungen an IAS 36“ und „Angaben“ diskutiert. Diese Themen werden durch die ASAF-Mitglieder in einer späteren Sitzung erörtert und sind **nicht** Gegenstand der Diskussion für die aktuelle Sitzung des FA FB.

Bewertung – Kreditrisiko und andere Risiken

- 14 Der endgültige Standard wird:
- a) die Vorschrift des ED beibehalten, dass ein Unternehmen bei der Schätzung künftiger Cashflows aus einem regulatorischen Vermögenswert oder einer regulatorischen Verbindlichkeit
 - i. die Unsicherheit über die Höhe oder den Zeitpunkt der künftigen Cashflows berücksichtigt und
 - ii. beurteilt, ob das Unternehmen selbst oder seine Kunden diese Unsicherheit der künftigen Cashflows tragen;
 - b) vorschreiben, dass ein Unternehmen, das ein Kreditrisiko selbst trägt,
 - i. die uneinbringlichen Beträge unter Berücksichtigung der Netto-Cashflows, die sich aus der Einbringung regulatorischer Vermögenswerte und der Erfüllung regulatorischer Verbindlichkeiten ergeben werden, schätzt und
 - ii. die geschätzten uneinbringlichen Beträge ausschließlich den regulatorischen Vermögenswerten zuordnet;
 - c) keine zusätzlichen Leitlinien enthalten
 - i. zum Kreditrisiko, wenn das Unternehmen für dieses Risiko entschädigt wird, und
 - ii. zum Nachfragerisiko;



- d) die Vorschrift des ED beibehalten, dass die Schätzungen der künftigen Cashflows aus einer regulatorischen Verbindlichkeit nicht das eigene Risiko der Nichterfüllung widerspiegeln.

Ergebnisse der Umfrage zu direkten (nicht direkten) Beziehung

- 15 Der endgültige Standard wird:
- a) das Konzept der direkten (nicht direkten) Beziehung aufnehmen, um einem Unternehmen zu helfen, zeitliche Unterschiede zu identifizieren, die sich aus den regulatorischen Ausgleichszahlungen ergeben, die das Unternehmen für seine regulatorische Kapitalbasis erhält;
 - b) Folgendes spezifizieren: Wenn ein Unternehmen in der Lage ist, Unterschiede zwischen der regulatorischen Kapitalbasis und den Sachanlagen auf der Ebene der Vermögenswerte nachzuvollziehen, dann ist dies ein starker Indikator dafür ist, dass eine direkte Beziehung besteht;
 - c) spezifizieren, dass bei Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen ein Unternehmen beurteilt, ob eine direkte (nicht direkte) Beziehung zwischen der regulatorischen Kapitalbasis und dem immateriellen Vermögenswert, der aus der Dienstleistungskonzessionsvereinbarung resultiert, besteht;
 - d) Beispiele enthalten, wie ein Unternehmen die direkte (nicht direkte) Beziehung anhand spezifischer Faktenmuster bestimmt;
 - e) Leitlinien dazu enthalten, wie ein Unternehmen regulatorische Erträge bilanziert, die sich aus einem noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert ergeben und die aktivierten Fremdkapitalkosten kompensieren, wenn
 - i. das Unternehmen seine aktivierten Fremdkapitalkosten auf einer höheren Aggregatzebene als der Ebene der einzelnen Vermögenswerte bestimmt oder
 - ii. die regulatorischen Erträge auf realer Basis ermittelt werden.

Posten, die sich nur dann auf regulierte Preise auswirken, wenn die entsprechenden Barmittel gezahlt oder erhalten werden

- 16 Der endgültige Standard wird:
- a) das Konzept des ED beibehalten, dass zeitliche Unterschiede, die sich aus den Differenzen zwischen den regulatorischen und bilanziellen Kriterien ergeben, durchsetzbare gegenwärtige Rechte oder durchsetzbare gegenwärtige Verpflichtungen darstellen, die den vorgeschlagenen Definitionen von regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Verbindlichkeiten entsprechen;
 - b) die Vorschriften des ED für Posten, die sich nur dann auf regulierte Preise auswirken, wenn die entsprechenden Barmittel gezahlt oder erhalten werden, beibehalten;
 - c) die Vorschriften des ED zum Ausweis bestimmter regulatorischer Erträge und Aufwendungen im sonstigen Gesamtergebnis beibehalten;



- d) klarstellen, dass die im sonstigen Gesamtergebnis ausgewiesenen regulatorischen Erträge und Aufwendungen in den Gewinn oder Verlust umzuklassifizieren sind, wenn die IFRS-Standards die Umklassifizierung der entsprechenden Aufwendungen oder Erträge in den Gewinn oder Verlust vorschreiben;
- e) keine zusätzlichen Vorschriften für die Darstellung des sonstigen Gesamtergebnisses enthalten; stattdessen wird ein Unternehmen die Vorschriften des IAS 1 bzw. IFRS 18 (nach Inkrafttreten) befolgen.

Ausweis

- 17 Der endgültige Standard wird:
- a) festlegen, dass alle regulatorischen Erträge abzüglich aller regulatorischen Aufwendungen als Umsatzerlöse zu klassifizieren sind;
 - b) festlegen, dass regulatorische Erträge oder regulatorische Aufwendungen als separate Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind;
 - c) die im ED vorgeschlagene Änderung des IAS 1.82 nicht übernehmen, wonach regulatorische Erträge oder regulatorische Aufwendungen als separater Posten unterhalb der Umsatzerlöse ausgewiesen werden müssen;
 - d) die Vorschriften des ED beibehalten, regulatorische Zinserträge in die regulatorischen Erträge und regulatorische Zinsaufwendungen in die regulatorischen Aufwendungen einzubeziehen;
 - e) den künftigen IFRS 18 dahingehend ändern, dass regulatorische Zinsen der operativen Tätigkeit zugeordnet werden;
 - f) die Vorschrift des ED beibehalten, regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Verbindlichkeiten
 - i. in einem separaten Posten für regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen und
 - ii. diese regulatorischen Vermögenswerte und regulatorischen Verbindlichkeiten unter Anwendung der Textziffern 66 und 69 des IAS 1 als kurzfristig oder langfristig zu klassifizieren, es sei denn, das Unternehmen weist alle Vermögenswerte und Schulden in der Reihenfolge ihrer Liquidität aus.

Buchungseinheit und Saldierung

- 18 Der endgültige Standard wird:
- a) klarstellen, dass die Buchungseinheit das Recht oder die Verpflichtung ist, das bzw. die sich aus einer zeitlichen Differenz oder aus einer Gruppe von zeitlichen Differenzen ergibt, wenn die in dieser Gruppe enthaltenen zeitlichen Differenzen
 - i. durch dieselbe regulatorische Vereinbarung entstanden sind,
 - ii. ähnliche Fälligkeitsmuster aufweisen und



- iii. ähnlichen Risiken unterliegen;
- b) den Vorschlag des ED nicht übernehmen, wonach einem Unternehmen die Saldierung von regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Schulden in der Bilanz gestattet wird.

5.2 Bisherige Befassung im DRSC

5.2.1 Befassung mit dem ED/2021/1

- 19 Das DRSC hat am 23. Juli 2021 seine [Stellungnahme](#) zum ED/2021/1 an den IASB übermittelt. Diese wurde durch die DRSC-Arbeitsgruppe "Preisregulierte Geschäfte" vorbereitet und vom IFRS-FA verabschiedet.
- 20 Darin begrüßte das DRSC die Zielsetzung des ED sowie die Bemühungen des IASB, die Grundsätze für Ansatz, Bewertung, Ausweis und Angaben von regulatorischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie von regulatorischen Erträgen und Aufwendungen festzulegen, und unterstützte ferner grundsätzlich die vorgeschlagenen Ansatz- und Bewertungsgrundsätze.
- 21 Allerdings beurteilte das DRSC die in Paragraphen B15 vorgeschlagene Regelung als kritisch. Danach soll die regulatorische Rendite kein Bestandteil der zulässigen Gesamtvergütung bilden, sofern diese Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert entfällt.
- 22 Ferner äußerte das DRSC Bedenken zu den Vorschlägen in den Paragraphen B3-B9, die zulässigen Aufwendungen nach den IFRS-Vorschriften, nicht nach dem regulatorischen Rahmen, zu ermitteln. Nach Auffassung des DRSC würden Informationen, die unter Anwendung der Paragraphen B3-B9 und insb. Paragraphen B15 bereitgestellt werden, den Abschlussadressaten kein vollständiges und klares Bild über regulatorische Erträge und Aufwendungen sowie regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vermitteln würden.
- 23 Folglich empfahl das DRSC die folgenden wesentlichen Änderungen:
 - 1) Streichung des Paragraphen B15 (die wichtigste Änderung),
 - 2) Ermittlung der Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung unter Anwendung der regulatorischen Vorschriften und nicht der IFRS-Standards,
 - 3) Klarstellung, dass ein Unternehmen seine Leistungsverpflichtungen auf Basis der regulatorischen Vereinbarung identifiziert und dass eine Leistungsverpflichtung nicht notwendigerweise die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen an Kunden bedeutet.

5.2.2 Befassung mit den vorläufigen Entscheidungen des IASB

- 24 Der FA FB hat die vorläufigen Entscheidungen, die der IASB im Jahr 2022 sowie in Q1/Q2 2023 getroffen hat (siehe Kapitel 5.1.1) in seinen Sitzungen am 18. März 2022, 13. September 2022, 14. März 2023 und 12. September 2023 erörtert und diesen Entscheidungen grundsätzlich zugestimmt.

5.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

25 In der ASAF-Sitzungsunterlage wird folgende Frage gestellt:

Do the IASB's tentative decisions on the following topics help address feedback from stakeholders in your jurisdiction:

- *credit risk;*
- *survey on the direct (no direct) relationship concept;*
- *items affecting regulated rates only when related cash is paid or received;*
- *presentation; and*
- *unit of account and offsetting?*

5.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

26 Den vorläufigen Entscheidungen des IASB wird zugestimmt.

6 ASAF TOP 4: *Post-implementation Review of IFRS 9 – Impairment*

6.1 Hintergrund und Stand des Projekts

27 **Aktueller Stand:** Phase 2 des PIR zu IFRS 9 (Teil 2 = Abschnitt „Impairment“) läuft; Finalisierung/Feedback Statement durch den IASB für Q3/2024 geplant.

28 Dieser PIR zur IFRS 9 (Teil 2) begann Mitte 2022. Von September 2022 bis Februar 2023 wurde zunächst Outreach sowie eine Konsultation interner Gremien (ASAF, IFRS AC etc.) durchgeführt (Phase 1). Phase 2 – d.h. öffentliche Konsultation mit Publikation des sog. Request for Information, RfI) – startete am 30. Mai 2023 und endete am 27. September 2023. Seither erörtert der IASB Rückmeldungen, um daraus Erkenntnisse zu gewinnen bzw. Folgeschritte abzuleiten.

29 **Hinweis:** Für den IFRS 9-Regelungsbereich „Kategorisierung und Bewertung“ wurde der PiR Teil 1 bereits durchgeführt und 2022 beendet. Für den Regelungsbereich „Hedge Accounting“ soll ein PiR Teil 3 folgen; dieser wird aber erst 2025 beginnen.

30 **Überblick und Struktur des RfI:** Das RfI-Dokument ist in zehn Abschnitte („sections/topics“) gegliedert. Der erste Abschnitt betrifft das Wertminderungsmodell in IFRS 9 als Grundkonzept. Die Abschnitte 2 bis 9 behandeln spezifische Aspekte. Der letzte Abschnitt umfasst bzw. erfragt „Sonstiges“.

31 **Laufende Re-Deliberations:** Der IASB hat in der Sitzung im November 2023 erstmals das Feedback zum PIR in einem Überblick zur Kenntnis erhalten. Dabei wurde hervorgehoben, dass zu Topic 7 (Interaction) und Topic 9 (Disclosures) das umfassendste Feedback einging. Zu Topic 5 und 8 ist nahezu kein Feedback eingegangen. Insgesamt ist das Feedback ausgesprochen positiv: Insb. wird bestätigt, dass die Vorschriften zum neuen Wertminderungsmodell (i) zu einer

sachgerechteren Erfassung von Wertminderungen führen und (ii) wie beabsichtigt und ohne erhebliche Schwierigkeiten anwendbar sind (vgl. AP27A, Rz. 2-6, IASB-Sitzung 11/2023).

- 32 Der IASB wird das Feedback beginnend in der jüngsten Sitzung (Februar 2024) nach und nach detailliert erörtern; hierbei wird in der Reihenfolge der Nummerierung der Topics vorgegangen. Laut Zeitplan sollen die Re-Deliberations bis Juni 2024 abgeschlossen sein (vgl. AP27B, IASB-Sitzung 11/2023). Schwerpunkte der Re-Deliberations sollen die Topics 7 und 9 („Hot Issues“) sein, die aber erst in späteren Sitzungen zur Diskussion stehen.

6.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 33 Die Inhalte des Rfl wurden durch den FA FB im Juli und September 2023 sowie durch die AG „Finanzinstrumente“ im September 2023 erörtert.
- 34 Im Wesentlichen haben FA und AG erkannt, dass die Wertminderungsvorschriften prinzipiengetreu sind und zu nützlichen Informationen führen. Wenngleich die Kosten der Einführung des neuen Wertminderungsmodells teilweise hoch waren, werden die laufenden Kosten als moderat eingeschätzt. Sie erscheinen angesichts der nützlicheren Finanzinformationen gerechtfertigt. Insgesamt ist das neue Wertminderungsmodell in der Bilanzierungspraxis gut anwendbar, etwaige Anwendungsfragen und Herausforderungen wurden nach Einführung und nunmehr fast 5-jähriger Anwendung weitgehend geklärt.
- 35 Daraufhin wurde eine [DRSC-Stellungnahme](#) (vom 27.9.2023) mit folgendem Wortlaut im Cover Letter an den IASB übermittelt:

We welcome that the impairment requirements in IFRS 9 are principles-based and believe that they generally provide useful information. While acknowledging that these principles are not always applied identically, and therefore comparability might be restricted, we overall consider the approach advantageous and appropriate.

We are aware that the cost of implementing the new impairment model have been high across all industries. However, the recurring cost of applying the new model are rather moderate, and they are justifiable given the perceived (higher) benefit of the resulting financial information.

So far, we received feedback that the new impairment model is working well in practice and most practical challenges have been solved after implementation and nearly five years of application (not including the insurance sector which has started applying the model mandatorily in 2023 only). This said, we like to note that there is no reason for fundamentally changing the principles or requirements of the new impairment model in IFRS 9 at this stage.

For more details on our specific findings, we refer to our responses to the questions of the Rfl ...

6.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 36 Den ASAF-Mitgliedern werden zwei Fragen gestellt.
- 37 Frage 1 betrifft die bereits vom IASB diskutierten Schwerpunkte und daraus resultierende Beschlüsse. Konkret hat der IASB die Schwerpunkte „Allgemeines Wertminderungsmodell (ECL)“ und „Kriterium der signifikanten Kreditrisikoerhöhung (SICR)“ im Februar 2024 erörtert und zu beidem festgestellt, dass keine Klarstellungen oder Nachbesserungen in IFRS 9 sinnvoll sind.

38 Entsprechend lautet die Frage (vgl. ASAF-AP4, Folie 8):

- a) *Do you have any questions or comments regarding the IASB's discussions to date?*
- b) *In the light of the IASB's tentative decision to take no standard-setting action in response to the PIR feedback on these matters, do you have any comments about other actions the IASB could take that might reduce the common application challenges for intragroup financial instruments?*

39 Frage 2 betrifft jene Detailthemen, welche der IASB nach dem erhaltenen Feedback nochmals erörtern will. Der IASB wird in den nächsten Sitzungen beschließen, ob (und welche) etwaigen Maßnahmen geboten sind. Es handelt sich um folgende fünf Themen:

- a) Unklare Definition „*loan commitment*“.
- b) Unklare Bestimmung der maximalen Vertragslaufzeit, um den ECL-Betrag zu ermitteln.
- c) Fehlende Leitlinien zur Bestimmung sog. „*credit enhancements*“, die Vertragsbestandteil sind.
- d) Unklare Bilanzierung von Finanzgarantien, bei denen Prämien während der Vertragslaufzeit sukzessive gezahlt werden.
- e) Uneinheitliche Bilanzierung im Fall von Verringerungen des Kreditrisiko für bereits wertgeminderte Asset (*POCI assets*) – Anpassung des Bruttobuchwerts oder Verringerung des Risikovorsorgebetrags.

Es steht jeweils zur Diskussion, ob diese Unklarheiten in der Praxis bedeutsam („*pervasive*“) sind und substantielle Auswirkungen haben sowie ob etwaige Klarstellungen/Leitlinien nützlich wären bzw. den Aufwand für etwaige Anpassungen rechtfertigen würden.

40 Entsprechend lautet die Frage (vgl. ASAF-AP4, Folie 10):

- a) *Do you think any of the application matters identified in slides 11–15: (i) are pervasive and have substantial consequences; and (ii) if yes, what is the root cause for the matter?*
- b) *Do you think the benefits of any standard-setting action would be expected to outweigh the costs, considering the extent of disruption and operational costs from change and the importance of the matter to users of financial statements?*

6.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

41 Die Rückfragen an ASAF betreffen erstens zwei Schwerpunkte, für die im Rahmen der *Re-Deliberations* Standardsetting bereits abgelehnt wurde, und zweitens ausgewählte Detailthemen, die im Rahmen der *Re-Deliberations* noch gar nicht diskutiert wurden. Interessanterweise sind diese Detailthemen, die dem ASAF zur Diskussion vorgelegt werden, nicht deckungsgleich mit jenen Detailthemen, welche mit dem IFRS IC am 5. März 2024 diskutiert wurden.

42 Hervorzuheben ist noch, dass – gemäß der IFRS IC- und der ASAF-Sitzungsunterlage – zwei Themenschwerpunkte („*hot topics*“) im Mittelpunkt der *Re-Deliberations* stehen sollen, nämlich „*Interaction*“ zwischen Wertminderungen, Modifikation und Ausbuchung (Topic 7) sowie „*Credit risk disclosures*“ (Topic 9). Für diese beiden Schwerpunkte sind die *Re-Deliberations* aber noch

nicht erfolgt. Insofern sollte der momentane Fokus auf die hier vorgelegten Detailthemen nicht von diesen „hot topics“ ablenken.

7 ASAF TOP 5: Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments

7.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 43 **Aktueller Stand:** Der IASB hatte am 21. März 2023 den Änderungsentwurf ED/2023/2 *Amendments to the classification and measurement for Financial Instruments* veröffentlicht. Die Kommentierungsperiode endete am 19. Juli 2023. In diesem ED wurden folgende Detailregelungen aufgegriffen und jeweils Nachbesserungen an IFRS 9 und IFRS 7 vorgeschlagen:
- Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit, die elektronisch übertragen wurde – Schaffung eines Wahlrechts bzgl. Ausbuchungszeitpunkt;
 - Anwendung des Zahlungsstromkriteriums für Zwecke der Kategorisierung von Finanzinstrumenten unter IFRS 9 im Fall von (a) FI mit ESG-Bedingungen, (b) FI mit *non-recourse features* sowie sog. *contractually-linked instruments* (CLI);
 - zusätzliche Angabepflichten für (a) EK-Instrumente, klassifiziert at FV-OCI, und (b) FI mit Zahlungsströmen, deren Höhe/Zeitpunkt vom (Nicht-)Eintritt bedingter Ereignisse abhängt.
- 44 **Hintergrund** für diese Änderungsvorschläge sind Erkenntnisse aus dem Post-Implementation Review (PIR) zu IFRS 9 – Teil 1, betreffend die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Im Rahmen dieses PIR, der Ende 2022 abgeschlossen wurde, ergab sich Nachbesserungsbedarf für ausgewählte Aspekte der bestehenden IFRS 9-Vorschriften. Für den ersten dieser Änderungsvorschläge dagegen ist Hintergrund eine Anfrage an das IFRS IC und die darauf folgende IFRS IC-Befassung, aus der der IFRS IC sowie der IASB ebenfalls Nachbesserungsbedarf ableiteten.
- 45 **Laufende Re-Deliberations:** Der IASB erörtert seit Mitte 2023 das Feedback zu seinen Vorschlägen und steht kurz vor dem Abschluss der Re-Deliberations. Die Finalisierung dieser Änderungen wird für das 2. Quartal 2024 angekündigt.

7.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 46 Das DRSC hat diesen Entwurf im FA FB und in der DRSC-AG „Finanzinstrumente“ zwischen Mai und Juli 2023 erörtert.
- 47 Die verschiedenen Änderungsvorschläge werden von uns grundsätzlich unterstützt. Im Einzelnen erachten wir jedoch einige als noch nicht hinreichend verständlich und konsistent oder als weniger entscheidungsnützlich. In Bezug auf die Finalisierung und Erstanwendung dieser Änderungen regen wir an, über eine zeitliche Entkopplung nachzudenken, so dass einige relevante

Änderungen früher und andere, mit teils technisch aufwändigeren Umsetzungen, später erstmals anwendbar werden. Ergänzend sprechen wir uns dafür aus, aktuelle Fragestellungen zur Bilanzierung von physischen und virtuellen Energielieferverträgen, u.a. im Kontext der sog. *Own-use-Exemption* nach IFRS 9.2.4 ff. in diesen Standardsetzungsprozess einzubeziehen.

- 48 Daraufhin wurde eine [DRSC-Stellungnahme](#) (vom 19. Juli 2023) mit folgendem Wortlaut im Cover Letter an den IASB übermittelt:

We support the IASB's efforts to amend and clarify existing IFRS 9 requirements. Further, we overall agree with the issues that the ED touches on, since they are deemed to be relevant, urgent, and lacking some clarity, thus they deserve redeliberation.

As the ED comprises several proposed amendments which affect different areas of IFRS 9 requirements, and which have different background and urgency, our assessment and resulting detailed comments are rather distinct and diverging.

While we support some of the proposals, we are not convinced about or even not supportive of others. In addition, we support the intention and the idea of most of the clarifications but consider some of the proposals in detail to be not purposeful and thus not helpful or even inappropriate.

Given the different urgency and relevance of the proposed amendments, we suggest to considering a way of "unbundling" its finalisation and initial application. This would allow for some amendments to be finalised sooner, and to be applicable rather early, while other amendments be finalised later, accompanied by a later application date.

Bearing in mind that other urgent matters of applying IFRS 9, like the application of the own use exemption to Power Purchase Agreements (PPAs) and subsequent issues of the accounting for virtual PPAs, recently have emerged, we suggest that any potential standard-setting activity in this regard should be added to this process.

For more details on our findings on the specific proposals in the ED, we refer to our responses to the questions which are laid out in the appendix to this letter...

7.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 49 Der IASB stellt den Stand seiner Re-Deliberations und daraus folgende Beschlüsse zur Finalisierung der Änderungen vor. Hierzu wird das ASAF um Meinungen gebeten.
- 50 Entsprechend lautet die Frage (vgl. ASAF-AP5, Folie 2):

Do you have any initial views on the IASB's tentative decisions on finalising the amendments?

7.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 51 Die vorläufigen IASB-Beschlüsse lassen sich so zusammenzufassen (vgl. ASAF-AP5, S. 4-10):
- Die Anregung von Stakeholdern, die Änderungen zur Bestimmung des SPPI-Kriteriums für FI mit ESG-Elementen schneller und eigenständig zu verabschieden, wurde nicht aufgegriffen.
 - Die Änderungen sollen insgesamt Ende Q2/2024 finalisiert und ab 1.1.2026 verpflichtend angewendet werden. Immerhin dürfen die Änderungen bzgl. SPPI-Kriterium (inkl. zugehörige Angabepflichten) vorzeitig angewendet werden, und zwar ohne die sonstigen Änderungen ebenfalls vorzeitig anzuwenden. Alle Änderungen sind rückwirkend umzusetzen.
 - Ausbuchung elektronischer Zahlungen: Der Vorschlag, die Ausbuchung wahlweise am Erfüllungstag zuzulassen (B3.1.2A), wird beibehalten; jedoch werden Details konkreter formuliert.

- Kategorisierung von FI mit ESG-Bedingungen: Die Konkretisierung der Idee des *basic lending arrangement* (B4.1.8A) wird in zwei Details nachgebessert und somit auf kritisches Feedback reagiert. Die Klarstellungen, inwieweit Änderungen von Zahlungsströmen mit dem BLA in Einklang sind (B4.1.10A), sowie die zugehörigen Beispiele werden nachgebessert und somit etwas „entschärft“, was ebenfalls der Kritik entgegenkommen dürfte und mutmaßlich mehr „Spielraum“ für die Erfüllung des SPPI-Kriteriums gewährt (siehe konkret ASAF-AP5, S. 5).
- Kategorisierung von FI mit *non-recourse features*: Die Vorschläge (B4.1.16A, B4.1.17A) werden bestätigt, jedoch sollen beide Tz. präzisiert werden.
- Kategorisierung sog. *contractually-linked instruments* (CLI): Die Vorschläge (B4.1.20, B4.1.20A, B4.1.23) werden bestätigt, jedoch sollen auch diese Tz. präzisiert werden.
- Angabepflichten: Die vorgeschlagenen Zusatzangaben für EK-Instrumente at FV-OCI (IFRS 7.11A) und für FI, deren Cashflows sich infolge von bedingten Ereignissen ändern können (IFRS 7.11B), wurden bestätigt und werden in einigen Details noch präzisiert.

8 ASAF TOP 6: Post-implementation review of IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers

8.1 Hintergrund und Stand des Projekts

8.1.1 Request for Information

52 Der PiR zu IFRS 15 startete im September 2022 mit Phase 1 – Outreach/Research zur Themenfindung, bei dem primär die Gremien der IFRS-Stiftung (ASAF, IFRS AC etc.) eingebunden wurden. Am 29. Juni 2023 wurde das Konsultationsdokument ([Rfi](#)) veröffentlicht und somit die Phase 2 des PiR zu IFRS 15 eingeleitet. Die Kommentierungsfrist endete am 27. Oktober 2023. Seither erörtert der IASB Rückmeldungen, um daraus Erkenntnisse zu gewinnen bzw. Folgeschritte abzuleiten.

53 Das Rfi-Dokument ist in elf Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt betrifft die Gesamtbeurteilung des IFRS 15. Die Abschnitte 2 bis 10 behandeln spezifische Aspekte. Der letzte Abschnitt erfragt „Sonstiges“.

8.1.2 Re-Deliberations – Feedback im Allgemeinen und geplantes Vorgehen

54 Der IASB hat in der Sitzung im Januar 2024 erstmals das Feedback zum PiR in einem Überblick zur Kenntnis erhalten. Dabei wurde hervorgehoben, dass insgesamt das Feedback positiv war: IFRS 15 hätte sein Ziel erreicht und funktioniere gut; das fünfstufige Modell wird durch die Stellungnehmenden allgemein als geeignete Grundlage für die Analyse von Umsatzverträgen unterschiedlicher Komplexität beurteilt; das Ziel und das zentrale Prinzip des Standards werden nicht



grundsätzlich in Frage gestellt. Die in den Stellungnahmen am häufigsten angesprochenen Probleme bei der Anwendung des Standards beziehen sich auf die folgenden Bereiche:

- Überlegungen zur Konstellation Prinzipal oder Agent,
- Identifizierung von Leistungsverpflichtungen,
- Lizenzvereinbarungen,
- verschiedene Aspekte bei der Bestimmung des Transaktionspreises,
- Anwendung von IFRS 15 mit anderen IFRS-Standards.

Für die meisten Bereiche schlugen die Stellungnehmenden vor, dass der IASB Anwendungsleitlinien, Beispiele und/oder Lehrmaterialien zur Verfügung stellt.

- 55 Der IASB wird das Feedback beginnend mit der jüngsten Sitzung (Februar 2024) nach und nach detailliert erörtern. Laut Zeitplan sollen die Re-Deliberations in Q3 2024 abgeschlossen sein. Das Feedback Statement des IASB ist für das 2. Halbjahr 2024 geplant.
- 56 Zum Bereich „Übergangsvorschriften“ (Abschnitt 8 des RfI) soll keine weitergehende Diskussion durch den IASB erfolgen. Insgesamt zeigten die Rückmeldungen, dass die Anforderungen und Erleichterungen bei der Umstellung auf IFRS 15 ein gutes Gleichgewicht zwischen Kosten für Ersteller und Nutzen für Anwender bieten.
- 57 Der IASB wird bei der Erörterung von einzelnen Themen prüfen, wie sich etwaige Maßnahmen auf den Grad der Konvergenz zwischen IFRS 15 und Topic 606 auswirkt. Im Juni 2024 werden der IASB und der FASB die PiR-Ergebnisse gemeinsam erörtern.
- 58 Um dem IASB zu helfen, zu beurteilen, ob IFRS 15 als Ganzes wie beabsichtigt funktioniert, plant der Mitarbeiterstab, eine aktualisierte wissenschaftliche Literaturübersicht vorzulegen.

8.1.3 Re-Deliberations – vorläufige Entscheidungen des IASB im Februar 2024

- 59 Im **Februar 2024** hat der IASB die folgenden vorläufigen Entscheidungen getroffen. Diese Entscheidungen werden durch die ASAF-Mitglieder in der Sitzung am 26. März 2024 erörtert und sind Gegenstand der Diskussion für die aktuelle Sitzung des FA FB.

Identifizierung von Leistungsverpflichtungen in einem Vertrag

- 60 Der IASB hat vorläufig beschlossen, keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Anwendungsfragen, die von den Stellungnehmenden angesprochen wurden, zu ergreifen:
- die Identifizierung eines eigenständig abgrenzbaren Guts bzw. einer eigenständig abgrenzbaren Dienstleistung,
 - die Identifizierung von Zusagen zur Übertragung von Gütern oder Dienstleistungen,
 - die Konvergenz mit ASC Topic 606;
 - andere Aspekte der Identifizierung von Leistungsverpflichtungen in einem Vertrag, die in den Stellungnahmen aufgeworfen wurden.

61 Der IASB wird zu einem späteren Zeitpunkt erörtern, ob einige Erläuterungen aus den Paragraphen BC105 und BC116K in den Standardtext eingefügt werden sollen.

Überlegungen zur Konstellation Prinzipal oder Agent

62 Der IASB hat vorläufig beschlossen, keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Anwendungsfragen, die von den Stellungnehmenden angesprochen wurden, zu ergreifen:

- die Beziehung zwischen dem Kontrollkonzept und den Indikatoren in Paragraphen B37,
- die Identifizierung des Kunden eines Lieferanten, der seine Güter oder Dienstleistungen über einen Vermittler verkauft,
- die Identifizierung von Leistungsverpflichtungen in Vereinbarungen, die Prinzipal-/Agent-Konstellationen enthalten,
- die Angabepflichten zu Prinzipal-Agenten-Konstellationen,
- andere Aspekte von Prinzipal-Agenten-Bestimmungen.

63 Der IASB wird zu einem späteren Zeitpunkt erörtern, ob einige Erläuterungen aus den Paragraphen BC385E und BC385H in den Standardtext eingefügt werden sollen.

64 Die Beurteilung, ob Kontrolle über Dienstleistungen und immaterielle Vermögenswerte vorliegt, wird als wenig prioritär eingestuft; diese Fragestellung soll im Rahmen der nächsten Agendakonsultation untersucht werden.

Lizenzvereinbarungen

65 Der IASB hat vorläufig beschlossen, keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Anwendungsfragen, die von den Stellungnehmenden angesprochen wurden, zu ergreifen:

- die Bilanzierung von Lizenzverlängerungen,
- die Bestimmung der Art einer Lizenz,
- die Bestimmung des Anwendungsbereichs der Leitlinien für die Lizenzierung,
- die Bilanzierung von umsatz- oder nutzungsabhängigen Lizenzgebühren und
- andere Anwendungsfragen in Bezug auf die Lizenzierung.

8.1.4 Re-Deliberations – Themen zur Diskussion im März 2024

66 Für die IASB-Sitzung am **20. März 2024** ist die Erörterung von folgenden Themen geplant:

- die Bestimmung des Transaktionspreises,
- die Bestimmung des Zeitpunkts der Umsatzerfassung,
- die Angabevorschriften.

Zu allen drei Themenbereichen empfiehlt der Mitarbeiter dem IASB, keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die von den Stellungnehmenden aufgeworfenen Fragen zu ergreifen.

8.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 67 Der FA FB hat die Inhalte des Rfl im Juli, September und Oktober 2023 erörtert.
- 68 Am 27. Oktober 2023 hat das DRSC seine [Stellungnahme](#) zum Rfl an den IASB übermittelt. Darin wurde die Ansicht geäußert, dass IFRS 15 ein prinzipienbasierter, gut strukturierter und verständlicher Standard ist, der in der Praxis im Allgemeinen gut funktioniert. Wenngleich verschiedene Aspekte von IFRS 15 während der Einführungsphase des Standards eine Herausforderung darstellten, wurden im Laufe der Zeit in der Praxis pragmatische und gut funktionierende Lösungen gefunden. Daher wird Stabilität als vorrangiges Ziel des PiR angesehen; grundlegende konzeptionelle Diskussionen und Standardänderungen sollten dagegen vermieden werden. Entsprechend wurden in der Stellungnahme nur einzelne gezielte Kritikpunkte geäußert bzw. Verbesserungsvorschläge für die Standardsetzung gemacht.
- 69 Der Kommentierung ging ein intensiver Einbindungsprozess des DRSC voraus:
- Am 13. September und 17. Oktober 2023 fanden zwei Treffen des DRSC-Anwenderforums zum PiR IFRS 15 statt.
 - Am 9. Oktober 2023 veranstaltete das DRSC zusammen mit den Standardsetzern aus Österreich und der Schweiz sowie mit EFRAG einen Outreach.

8.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 70 In der ASAF-Sitzungsunterlage wird folgende Frage gestellt:

*Do you have any comments or questions on:
(a) the feedback on the Request for Information; and
(b) the IASB's decisions in February–March 2024?*

8.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 71 Das Feedback der Stellungnehmenden zu IFRS 15 im Allgemeinen und zum fünfstufigen Modell deckt sich grundsätzlich mit der Einschätzung des DRSC.

Identifizierung von Leistungsverpflichtungen

- 72 In der Stellungnahme an den IASB schlug der FA FB vor, die Aufnahme eines Projekts mit begrenztem Umfang zur Identifizierung von Leistungsverpflichtungen bei Transportdienstleistungen, die nicht Teil der gewöhnlichen Tätigkeit des Unternehmens sind, sowie die Möglichkeit einer Anpassung des IFRS 15 an die entsprechenden Regelungen des ASC Topic 606 zu prüfen (ASU 2016-10: Wahlrecht zur Bilanzierung von Versand- und Abwicklungsaktivitäten, die anfallen, nachdem der Kunde die Kontrolle über ein Gut erlangt hat, als Erfüllungskosten und nicht als zusätzliche zugesagte Leistung). Der IASB hat diese Fragestellung bereits im Rahmen der TRG-

Diskussionen erörtert und damals beschlossen, keine entsprechende Anpassung an die Regelungen des ASC Topic 606 vorzunehmen, weil:

- a) ein entsprechendes Bilanzierungswahlrecht eine Ausnahme vom Modell der Umsatzrealisierung schaffen und potenziell die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen verringern sowie den Unternehmen mit umfangreichen Schifffahrtsaktivitäten unterschiedliche Bilanzierungsmöglichkeiten anbieten würde und
- b) eine Klarstellung für unwesentliche Posten in Anbetracht der allgemeinen Zielsetzung von IFRS 15 und des übergreifenden Konzepts der Wesentlichkeit in den IFRS-Rechnungslegungsstandards nicht erforderlich ist.

Da diese Argumente nach wie vor valide sind und Rückmeldungen zum Rfl keine Belege dafür liefern, dass die Anforderungen von IFRS 15 nicht wie beabsichtigt funktionieren, beschloss der IASB, dass keine Standardsetzungsaktivitäten in diesem Zusammenhang notwendig sind.

Ferner schlug der FA FB in der Stellungnahme an den IASB vor zu prüfen, ob die Grundsätze des Standards zur Identifizierung von Leistungsverpflichtungen für SaaS-Vereinbarungen ausreichend sind und wenn nicht, prinzipienbasierte Lösungen zu evaluieren. Der IASB ist der Auffassung, dass die aktuellen Anforderungen des Standards (insb. der im Rahmen der TRG-Diskussion geänderte Paragraph 27(b), der eingeführte Paragraph BC116K und die geänderten/eingeführten Beispiele) ausreichend sind, auch wenn die Analyse bei komplexen Transaktionen mit Ermessensentscheidungen verbunden ist. Obwohl seit der Standardveröffentlichung bzw. -änderung neue Arten von Vereinbarungen entstanden sind und einige Vereinbarungen, wie SaaS, häufiger geworden sind, hat der IASB keine Situationen festgestellt, in denen die Prinzipien von IFRS 15 nicht angewendet werden könnten. Der IASB wird zu einem späteren Zeitpunkt erörtern, ob einige Erläuterungen aus den Paragraphen BC105 und BC116K in den Standard aufgenommen werden sollen.

Principal-Agent

- 73 In der Stellungnahme an den IASB beurteilte der FA FB den Zusammenhang zwischen dem Kontrollkonzept und den entsprechenden Indikatoren als unklar und wies darauf hin, dass die Analyse in der Praxis häufig auf der Grundlage der Erfüllung/Nichterfüllung von Indikatoren und nicht auf der Grundlage des Kontrollkonzepts erfolgt. Der FA FB schlug daher vor, das Kontrollprinzip stärker in den Vordergrund zu stellen und die Verknüpfung zu den (nicht abschließenden) Indikatoren klarzustellen.
- 74 Nach Ansicht des IASB bieten die vom Board im Jahr 2026 im Rahmen der TRG-Diskussionen vorgenommenen Klarstellungen (neue/geänderte Paragraphen B34A, B35A, B37 und B37A) ausreichende Leitlinien für die Beziehung zwischen dem Kontrollkonzept und den Indikatoren, so

dass keine Standardsetzungsaktivitäten für notwendig erachtet werden. Der IASB wird zu einem späteren Zeitpunkt erörtern, ob einige Erläuterungen aus den Paragraphen BC385H und BC385E in den Standard aufgenommen werden sollen.

Lizenzierung

- 75 Der FA FB hat in der Stellungnahme an den IASB keinen Bedarf für eine Standardsetzung geäußert.

9 ASAF TOP 7: *Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements*

- 76 Der FA FB wird in der Sitzung mündlich über die Papiere zu TOP 7 unterrichtet.

10 ASAF TOP 8: *EFRAG's project on Variable consideration*

10.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 77 **Aktueller Stand:** EFRAG hatte im November 2022 im Rahmen seines Forschungsprojekts ein Diskussionspapier (DP) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Die Konsultation sollte zunächst im Mai 2023 enden, die Frist wurde später auf 30. November 2023 verlängert. Derzeit wertet EFRAG die Rückmeldungen aus und fasst seine Erkenntnisse zusammen.
- 78 Die beiden vorliegenden ASAF-Sitzungsunterlagen beinhalten jeweils eine vorläufige Zusammenfassung der Rückmeldungen zum EFRAG-DP. Das abschließende Feedback Statement steht noch aus.
- 79 **Projekt-Hintergrund:** Die generelle Zielsetzung von Forschungsprojekten der EFRAG ist die Einflussnahme auf bzw. Mitwirkung bei Standardsetzungs-Aktivitäten und insb. die effektive und zeitnahe Bereitstellung von „Input“ in frühen Phasen von IASB-Aktivitäten (vgl. DP, S. 3).
- 80 Die konkrete Zielsetzung dieses spezifischen EFRAG-Forschungsprojekts und damit dieses DP ist die Darlegung möglicher Alternativen für etwaige Anforderungen an die Bilanzierung variabler Gegenleistungen. Diese Ausführungen erachtet EFRAG als informativ für den IASB, sollte dieser in der Zukunft Standardisierungsarbeiten zu diesem Thema durchführen (DP, ES4).
- 81 Hintergrund für dieses EFRAG-Projekt ist das Ergebnis der IASB-Agendakonsultation 2015. Seinerzeit hatte der IASB ein „Pipeline-Forschungsprojekt“ zur Bilanzierung variabler Gegenleistungen beschlossen. Allerdings wurde dieses Projekt später nie zu einem aktiven Forschungsprojekt erhoben und somit begannen keine IASB-Aktivitäten.
- 82 Im Zuge der IASB-Agendakonsultation 2021 wurde dieses Thema erneut und explizit zur Diskussion gestellt. Zu insgesamt 22 vom IASB genannten Projekten (darunter dieses) ergab das Feedback an den IASB, dass dieses Thema weder hinreichend relevant noch dringlich ist, um Teil des



künftigen IASB-Arbeitsprogramms zu werden. Daher beschloss der IASB Anfang 2022, dieses Forschungsprojekt im Arbeitsprogramm nicht mehr (auch nicht als Pipeline-Projekt) aufzuführen.

- 83 EFRAG hatte bereits 2018 – als Ergebnis ihrer eigenen EFRAG-Agendakonsultation – ein Forschungsprojekt zur Bilanzierung variabler Gegenleistungen beschlossen. EFRAG begründet den Sinn des Projekts und dieses DP mit den weiterhin bestehenden – und durch künftige Transaktionen mutmaßlich zunehmenden – Herausforderungen bei der Bilanzierung variabler Gegenleistungen. Daher ist EFRAG der Auffassung, der IASB solle in naher Zukunft ein solches Projekt oder anderweitige Tätigkeiten hierzu aufnehmen, und sieht ihre diesbezüglichen (Vor-)Arbeiten als nützlich an (vgl. DP, ES3).

10.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 84 Der FA FB hatte sich im November 2022 erstmals mit diesem Projekt und den Inhalten des DP befasst. Eine ausführlichere Diskussion folgte im Januar und März 2023.
- 85 Der FA kam in seiner **Erstdiskussion (im Januar 2023)** zur grundsätzlichen Erkenntnis, dass das Thema „Avacon“ von großer Reichweite ist und die zu betrachtenden Aspekte komplex sind. Obwohl EFRAG zahlreiche Details und Facetten darlegt, hält der FA die Ausführungen zum Thema im DP für noch nicht erschöpfend. Konkret ist erstens unvollständig, dass für Verbindlichkeiten nur der Ansatz(-zeitpunkt), jedoch nicht Bewertungsfragen zur Diskussion gestellt werden. Zweitens ist unvollständig, dass für Vermögenswerte wiederum nur die Bewertung, hingegen nicht der Ansatz thematisiert wird.
- 86 Aufgrund der Komplexität und angesichts früherer Debatten und Schlussfolgerungen des IFRS IC, die dieses Thema als sehr breit und einer intensiv diskussionsbedürftig herausstellten, empfahl der FA, dass EFRAG keine öffentliche Debatte zum Thema „Avacon“ führen soll. Vielmehr sei maßgeblich, ob/wann der IASB selbst dieses Thema aufgreift. Da der IASB als Folge der Agendakonsultation 2021 dieses Thema nicht (mehr) auf seiner Agenda hat und auch für viele Stakeholder derzeit andere Themen Priorität haben, hält der FA eine weitere Befassung mit dem Thema „Avacon“ für nicht zweckmäßig. Folglich wollte der FA auch von einer detaillierteren Befassung mit dem EFRAG-DP absehen.
- 87 Gleichwohl beschloss der FA, dass das DRSC eine Stellungnahme an EFRAG übermitteln soll. Darin sollen grundlegende Aussagen des FA formuliert sowie einige Anmerkungen zu den konkreten Fragen im EFRAG-DP, inkl. der vorgestellten Alternativen in Kap. 2/3, gemacht werden.
- 88 Der FA bestätigte bei der **Folgediskussion (im März 2023)** seine bisherige Position.
- 89 Das DRSC hatte daraufhin am 27. März 2023 eine [Stellungnahme](#) an EFRAG übermittelt. Darin formulieren wir die vorgenannten Erkenntnisse des FA FB – insb. (a) dass das Thema „Avacon“ von großer Reichweite ist und die zu betrachtenden Aspekte komplex sind, und dass die

Ausführungen im DP nicht erschöpfend sind, und (b) dass EFRAG keine öffentliche Diskussion zum Thema „Avacon“ führen soll, da allein maßgeblich ist, ob/wann der IASB selbst dieses Thema aufgreift – derzeit halten wir eine weitere Befassung mit dem Thema für nicht zweckmäßig.

10.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

90 Keine Fragen und keine Bitte um Input.

10.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

91 Das Feedback zum DP lässt sich wie folgt zusammenfassen (vgl. ASAF-AP8, 8A):

- Transaktionen mit variabler Vergütung sind verbreitet, insb. in den Branchen Pharma, Rohstoffförderung, Unterhaltung und Medien.
- Die derzeitigen IFRS-Vorschriften für die Käufer/Schuldner-Seite sind lückenhaft und unklar. Konkret wurden (i) der Zeitpunkt der Passivierung einer Verbindlichkeit für variable Vergütungen und (ii) die Frage, ob/wann nachträgliche Kosten zu aktivieren (d.h. in der Bewertung des bereits bilanzierten Vermögenswerts einzubeziehen) sind, als wichtigste Aspekte genannt.
- Für eine etwaige Nachbesserung der IFRS durch Standardsetting würde eine sukzessive Einzelüberprüfung der bestehenden IFRS gegenüber einer Erarbeitung von übergeordneten Prinzipien bevorzugt.
- Die Fragestellungen der Bilanzierung sind insgesamt umfassender als die Vorschläge im DP; insoweit geht das DP (noch) nicht weit genug – insb. die Bewertung der Verbindlichkeit und begleitende Angaben wären zusätzlich zu bedenken.
- Es wurde bestätigt, dass das Thema „Avacon“ beim IASB derzeit kein Projekt ist und auch keine hohe Priorität hat. Jedoch hat dieses Thema immerhin einen Bezug zu den laufenden IASB-Projekten „Equity-Methode“, „Immaterielle Vermögenswerte“ und „Rückstellungen“.
- Insgesamt hält EFRAG die Erkenntnisse für nützlich, sollte der IASB das Thema in sein Arbeitsprogramm aufnehmen. Allerdings will EFRAG derzeit davon absehen, konkrete Empfehlungen für künftiges Standardsetting zu formulieren.

92 Das Gesamt-Feedback deckt sich weitgehend mit den Erkenntnissen des FA FB und der Stellungnahme des DRSC. Daher lässt sich konstatieren, dass die Mehrheit das Thema zwar relevant und auch komplex findet, gleichwohl aber kein dringlicher Handlungsbedarf besteht und auch – angesichts der IASB-Prioritäten – auf absehbare Zeit kein Standardsetting zu erwarten ist.

11 ASAF TOP 9: *Financial Instruments with Characteristics of Equity*

11.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 93 **Aktueller Stand:** Am 29. November 2023 hat der IASB den ED/2023/5 „*Financial Instruments with Characteristics of Equity*“ (*Proposed Amendments to IAS 32, IFRS 7 and IAS 1*) publiziert. Darin werden Änderungen an IAS 32 betreffend die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital sowie begleitende Änderungen an IFRS 7 und IAS 1 vorgeschlagen. Dieser Entwurf kann bis 29. März 2024 kommentiert werden – d.h. die Kommentierungsperiode läuft derzeit noch.
- 94 **Hintergrund:** Seit Verabschiedung von IAS 32 durch den IASC im Jahr 1995 – und dessen Inkrafttreten im Jahr 1996 – war die in IAS 32 geregelte Kapitalabgrenzung mitunter unbefriedigend.
- 95 Seither suchte der IASB, teils gemeinsam mit dem US-amerikanischen FASB, nach Möglichkeiten der Verbesserung. Die Überarbeitung von IAS 32 wurde ab 2006 etwa 15 Jahre lang in Form eines Forschungsprojekts betrieben. In diesem Zuge wurde 2008 und nochmals 2018 jeweils ein Diskussionspapier (DP) veröffentlicht. Während im DP 2008 noch mehrere Ideen für eine grundlegend neue Kapitalabgrenzung – ggf. sogar Aufgabe der Dichotomie – dargestellt wurden, hatte der IASB im DP 2018 nurmehr punktuelle Nachbesserungen des in IAS 32 verankerten und grundsätzlich beizubehaltenden Abgrenzungsprinzips ausgeführt.
- 96 Die jahrelangen IASB-Überlegungen wurden begleitet von der zwischenzeitlichen Aufgabe dieses Projekts (im Jahr 2010), das dann kurz darauf wieder ins IASB-Arbeitsprogramm aufgenommen und 2020 in den Status eines formellen „Standardsetting-Projekts“ erhoben wurde.
- 97 Im jüngsten Verlauf des Projekts kam der IASB zur Erkenntnis, dass die Abgrenzung grundsätzlich doch zufriedenstellend ist – somit keine fundamentale Änderung des Abgrenzungsprinzips notwendig ist. Gleichwohl bestehen punktuell Anwendungsherausforderungen, und dafür werden entsprechende Nachbesserungen angestrebt.
- 98 Mit Veröffentlichung der Änderungsvorschläge im November 2023 hat dieses IASB-Projekt einen greifbaren, wichtigen Meilenstein erreicht.

11.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 99 Der FA FB hat seinen Sitzung Januar/Februar 2024 den ED erörtert. Am 4.3.2024 wurde die öffentliche Diskussion zum ED – gemeinsam mit dem IASB-Vorsitzenden, der EFRAG und dem AFRAC – durchgeführt. Die Erkenntnisse werden in dieser März-Sitzung des FA FB besprochen und zugleich die Meinungsbildung im FA FB abgeschlossen.
- 100 Die DRSC-Stellungnahme wird nach dieser Sitzung entworfen und dann im Umlaufverfahren abgestimmt. Sie soll dann fristgerecht (bis 29. März 2024) an den IASB übermittelt werden.

11.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 101 ASAF-Unterlage liegt noch nicht vor

11.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 102 Mündlich und in Abhängigkeit vom Diskussionsstand im FA FB (siehe TOP 9 zuvor)